

2020

Gesetze der DDR



Verordnung über das Dienstsiegel der
staatlichen Organe

(Siegelordnung)

- vom 16. Juli 1981 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe – Siegelordnung –

vom 16. Juli 1981

(GBl. I Nr. 25 S. 309)

§ 1

- (1) Dienstsiegel führen
- a) der Vorsitzende des Staatsrates
 - b) der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates
 - c) der Vorsitzende des Ministerrates
 - d) der Präsident der Volkskammer
 - e) die Mitglieder des Ministerrates
 - f) der Präsident des Obersten Gerichts
 - g) der Generalstaatsanwalt
 - h) der Sekretär des Staatsrates
 - i) die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen
 - j) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.
- (2) Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Oberbürgermeister der Städte legen schriftlich fest, in welchen Funktionen Leiter und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen Dienstsiegel führen.

§ 2

- (1) Das Dienstsiegel ist kreisförmig und enthält das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdrucksiegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt. Seine Ausführung erfolgt in 2 Größen
- a) großes Dienstsiegel – 40 mm Ø
 - b) kleines Dienstsiegel – 20 mm Ø
- (3) In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte – Deutsche Demokratische Republik – und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs bzw. der siegelführenden Einrichtung (nachfolgend siegelführendes Organ genannt) enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben – DDR – und die Bezeichnung des siegelführenden Organs. In der Umschrift können die Worte – Deutsche Demokratische Republik – bzw. die Buchstaben – DDR – entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind.

(4) Die Dienstsiegel der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis i Genannten und die ihrer zur Siegelführung ermächtigten Stellvertreter enthalten zusätzlich die Bezeichnung der Funktion.

(5) Dienstsiegel erhalten Registriernummern bzw. -buchstaben oder beides (Registrierkennzeichen). Sofern nach Abs. 4 eine eindeutige Unterscheidung gegeben ist, kann auf das Registrierkennzeichen verzichtet werden.

(6) In kreisförmigen Dienststempeln darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

§ 3

(1) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen staatlichen Bestätigung bedarf.

(2) Die im § 1 Abs. 2 Genannten legen für ihren Verantwortungsbereich schriftlich fest, welche Urkunden, Dokumente und anderen Schriftstücke zu siegeln sind und zu welchen anderen Zwecken das Dienstsiegel anzuwenden ist.

§ 4

(1) Im Umgang mit Dienstsiegeln ist eine hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Ihre Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich.

(2) Ein gefundenes Dienstsiegel ist unverzüglich bei dem aus der Beschriftung des Dienstsiegels ersichtlichen siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 5

Dienstsiegel dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die durch den Ministerrat oder durch das zuständige zentrale Staatsorgan dazu ermächtigt wurden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt,
- b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet,
- c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei dem siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der

Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe – Siegelordnung – (GBl. II 1967 Nr. 9 S. 49) in der Fassung der Ziff. 86 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363), mit Ausnahme des § 10 in der Fassung der Ziff. 43 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242)¹,
- Zweite Verordnung vom 9. Oktober 1969 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe – Siegelordnung – (GBl. II Nr. 84 S. 523);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1969 zur Siegelordnung (GBl. II Nr. 84 S. 524).

Berlin, den 16. Juli 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

¹ Der § 10 in der gültigen Fassung lautet:

„Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

